

16.06.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020
COM(2023) 160 final; Ratsdok. 7568/23

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat betont, dass der Erfolg der ökologischen und digitalen Transformation sowie die Aufrechterhaltung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auch vom Vorhandensein kritischer Rohstoffe abhängen. Die erforderlichen Investitionen in klimaneutrale Technologien und in die Digitalisierung, aber auch die gestiegene Produktion von Rüstungsgütern in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine werden zu einem starken Anstieg in der Nachfrage nach kritischen Rohstoffen führen.
2. Der Bundesrat blickt mit Sorge auf die hohe Abhängigkeit der EU-Mitgliedstaaten von einzelnen Drittstaaten beim Import kritischer Rohstoffe, insbesondere von solchen Staaten, die unsere Werte nicht teilen und Abhängigkeiten geostrategisch durch eine künstliche Verknappung ausnutzen können. Die COVID 19-Pandemie und der russische Angriffskrieg in die Ukraine haben die Verletzlichkeit internationaler Lieferketten weiter verstärkt.

Er begrüßt daher mit Blick auf kritische Rohstoffe - und die steigende Nachfrage hiernach - das Anliegen des Verordnungsvorschlags, die Einfuhr zu diversifizieren, die europäischen Wertschöpfungsketten zu stärken und somit die EU und ihre Wirtschaft krisenfester und unabhängiger zu machen.

Aus seiner Sicht ist eine Diversifizierung der Einfuhren und das verstärkte Recycling kritischer Rohstoffe zwingend erforderlich.

3. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der sicheren und nachhaltigen Versorgung mit strategischen und kritischen Rohstoffen. Er teilt die Einschätzung der Kommission, dass hierfür gemeinsame Anstrengungen vonnöten sind.
4. Er begrüßt daher den ambitionierten Vorschlag der Kommission zur Versorgung europäischer Unternehmen mit kritischen und strategischen Rohstoffen und unterstützt grundsätzlich die darin festgelegten Zielvorgaben.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung kann ein kohärenter Ansatz für den Ausbau fehlender Kapazitäten gefunden werden, in dem strategische Projekte unterstützt und koordiniert werden. Das soll auch dazu beitragen, gute und nachhaltige Wettbewerbsbedingungen für die auf dem europäischen Binnenmarkt tätigen Rohstoffunternehmen zu schaffen.

5. Der Abbau kritischer Rohstoffe in Europa wird jedoch nur gelingen, wenn die gesellschaftliche Akzeptanz des Bergbaus gesichert ist, die auch durch die Kommunen umgesetzt werden muss. Dabei ist die Planungshoheit der Kommunen zu wahren.
6. Der Bundesrat weist auf den Zielkonflikt bei der Anerkennung strategischer Projekte mit den Anforderungen an den Umweltschutz hin. Er begrüßt in dem Zusammenhang, dass die Anerkennung die nach nationalem Recht geltenden Anforderungen unberührt lässt und fordert hinsichtlich der Nutzung des Einspruchsrechts die Bundesregierung auf, mögliche Bedenken der Länder zu berücksichtigen.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, im Legislativverfahren auf die Kohärenz der Regelungsinhalte der vorgeschlagenen Verordnung mit anderen Rechtsakten, wie etwa der EU-Taxonomie, dem Chemikalienrecht, der

Ökodesignverordnung oder dem Rechtsakt zu Lieferkettensorgfaltspflichten, hinzuwirken. Auch auf nationaler Ebene sollte die Verordnung in die Novelle des Bundesbergrechts eingepasst werden.

8. Er unterstützt den koordinierenden Ansatz der Kommission und fordert den Abschluss von Rohstoffstoffpartnerschaften. Kritisch sieht er hingegen die geplante Veröffentlichung von Kapazitäten der Wirtschaftsakteure und die Verfügbarkeit von Rohstoffen auf einer öffentlich zugänglichen Website. Neben der Gefahr der Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen befürchtet er eine Schwächung der Verhandlungsposition beim Rohstoffeinkauf.
9. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen der Kommission, die Effizienz und Transparenz des Genehmigungsverfahrens zu erhöhen und Projektträger von Projekten für kritische Rohstoffe in die Lage zu versetzen, mit einer einzigen Behörde zu interagieren, welche für das gesamte Genehmigungsverfahren zuständig ist. Zur Ausgestaltung der in Artikel 8 vorgesehenen „Einzigsten Anlaufstelle“ weist er darauf hin, dass im Regelungsbereich des deutschen Bergrechts die Umsetzung in einem föderalen System erfolgt und dies bereits jetzt eine starke Bündelung und Verfahrenskonzentration in der Bergbehörde auf Landesebene beinhaltet.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Benennung einer einzigen nationalen Behörde nach Artikel 8 Absatz 1 zur Übertragung von Länderzuständigkeiten auf die Bundesebene sowie zu mehr Verwaltungsaufwand und längeren Verfahrenslaufzeiten führt. In Deutschland wird unter anderem der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die Länder wahrgenommen. Er bittet die Bundesregierung daher, sich dafür einzusetzen, dass analog zur RED II (Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erneuerbaren Energien) auch die Benennung mehrerer zuständiger nationaler Behörden möglich ist.

10. Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich dieses System einer einzigen Anlaufstelle, bei welcher es sich um die jeweilige Bergbehörde in den Ländern handelt, bewährt hat. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dieses System beizubehalten. Damit kann der Bestrebung der Kommission nach einem effizienten Genehmigungsverfahren aus einer Hand auch weiterhin Rechnung getragen werden.

11. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass durch die europäische Gesetzgebung die bestehenden nationalen Zuständigkeiten in den Verwaltungsverfahren nicht verändert werden. Er ist daher der Auffassung, dass die Funktion der geplanten zentralen Anlaufstelle sich auf die Koordinierung der Verfahren beschränken sollte.
12. Er stellt ferner fest, dass es die in Artikel 10 Absatz 4 eingeführte Genehmigungsfiktion für die Verarbeitung oder das Recycling von Rohstoffen bisher im Rahmen von Genehmigungen nach dem BImSchG nicht gibt. Die Genehmigungsfiktion führt zu Genehmigungen „wie beantragt“ und damit gegebenenfalls zu einer Genehmigung ohne eigentlich notwendige Nebenbestimmungen. Die Behörde müsste in diesem Fall zeitnah nachträgliche Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Rechts zu gewährleisten. Dies führt zu Rechtsunsicherheit bei den Vorhabenträgern und nicht zu einer Entlastung der Behörden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Streichung der Genehmigungsfiktion einzusetzen.
13. Er stellt fest, dass die in Artikel 10 Absatz 5 genannte Frist von vierzehn Tagen für eine umfangreiche Vervollständigung der Antragsunterlagen zu kurz ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich für eine angemessene Verlängerung der Frist einzusetzen.
14. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Formulierung in Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags, dass gegebenenfalls bei der kombinierten Prüfung auch die Auswirkungen auf potentiell betroffene Wasserkörper in Hinblick auf die Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) untersucht werden, zumindest missverständlich ist. Im Verfahren zur Weservertiefung wurde höchstrichterlich vom EuGH entschieden, dass die Ziele der WRRL verbindliche und im einzelnen Genehmigungsverfahren zu beachtende Verpflichtungen darstellen (EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 – Rechtssache C-461/13). Das Wort „gegebenenfalls“ sollte daher gestrichen werden.
15. Er bewertet den von der Kommission in Kapitel 3 vorgelegten Vorschlag zur Stärkung der Wertschöpfungskette für Rohstoffe in der Union grundsätzlich als einen wichtigen Schritt.

16. Der Bundesrat erkennt die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln bei der Exploration kritischer Rohstoffe aufgrund der damit verbundenen langen Vorlaufzeiten und Preisschwankungen an.
17. Er weist darauf hin, dass insbesondere Rohstoffprojekte einen hohen Finanzierungsbedarf haben, und schlägt vor, zur Frage der Finanzierung präzisere und vergleichbare Aussagen zu treffen, wie sie zum Beispiel bei industriestrategischen Projekten (IPCEI) vorliegen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf Lösungen hinzuwirken, wie diese strategischen Projekte mit europäischen Finanzierungsinstrumenten unterstützt werden können.
18. Er regt die Unterstützung für den Aufbau europäischer Projekte zur Förderung und zum Recycling kritischer Rohstoffe im Rahmen des angekündigten Souveränitätsfonds an und weist auf die finanzielle Unterstützung im Rahmen des „US-Inflation Reduction Act“ hin.
19. Der Bundesrat stellt fest, dass die Beschreibung der „Systemgrenze“ und die wasserwirtschaftliche Relevanz bei den Lebenszyklusabschnitten in Anhang V Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe n beziehungsweise Absatz 2 Buchstabe k des Verordnungsvorschlags unvollständig und missverständlich ist. Er hält es für erforderlich, dass in die Systemgrenze alle damit zusammenhängenden Hilfs- und Nebenprozesse wie Wasserversorgung (zum Beispiel als Brauchwasser für Prozesse, Kesselspeisewasser, Kühlwasser) und Abwasserbehandlung (Vor- und Endbehandlung), Gasminderungssysteme (auch für Primär- und Sekundärgase), Kessel und interne Logistik einzubeziehen sind.
20. Der Verordnungsvorschlag betrifft mit den Vorgaben zum Genehmigungsverfahren, um die Durchführung strategischer Projekte zu beschleunigen (unter anderem Vorrangstatus für strategische Projekte, Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, Genehmigungsfristen), im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder. Die Stellungnahme des Bundesrates ist daher insoweit gemäß § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.